

R U N D S C H R E I B E N

An das
hauptamtliche Verwaltungspersonal
(Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte)
der Hochschule für Musik
Hanns Eisler Berlin

nachrichtlich:

Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Stellenzeichen:	Bearbeiterin:	Telefon:	Datum:
SC P-L	Herr Kleineidam	812	11. Dezember 2017

Vorläufige Regelung bezüglich des Verfahrens zur Bereitstellung und Kostenerstattung von Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplätzen)

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Rundschreiben vom 03. Dezember 2013 bekanntgegebene vorläufige Regelung bezüglich des Verfahrens zur Bereitstellung und Kostenerstattung von Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) - siehe Anlage - bleibt über den 30. November 2017 hinaus in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021.

Für Rückfragen steht Ihnen die Büroleitung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Völz
(Kanzler)

Vorläufige Regelung

bezüglich des Verfahrens zur Bereitstellung und Kostenerstattung von Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen)

1. Grundsätzliches:

Der Arbeitgeber hat nach den geltenden Vorschriften (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV - i. V. m. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV -) den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Bildschirmarbeit ist gem. § 2 Abs. 3 BildscharbV dann gegeben, wenn Beschäftigte für einen nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

Nach § 6 BildscharbV i. V. m. Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ zur ArbMedVV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen (im Rahmen der Angebotsvorsorge) sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person (Betriebsärztin/Betriebsarzt) anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen.

Die Hochschule hat für die Wahrnehmung der nach der ArbMedVV erforderlichen Aufgaben die Schmitz Consulting GmbH, Gertraudenstr. 10-12, 10178 Berlin beauftragt. Eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt der Schmitz Consulting GmbH führt die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch.

2. Verfahren bei der Feststellung der Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe für die Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrille):

Variante 1:

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, sich durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeit“ mindestens alle drei Jahre - bei Auftreten von Sehbeschwerden ggf. auch früher - untersuchen zu lassen. Ergibt sich die Indikation für die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille wird durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt eine Empfehlung ausgestellt. Der entsprechende Antrag ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt, über das Info-Portal aufrufbar und auch in der Büroleitung (Dienstgebäude Charlottenstr. 55, 10117 Berlin, Zimmer 639 oder 640) erhältlich. Aus diesem Antrag und später aus der Rechnung der Optikerin/des Optikers muss hervorgehen, dass es sich um eine Bildschirmbrille handelt. Zusätzliche Angaben über Stärken, Distanzen oder die Art der Gläser sind nicht erforderlich für die (Teil)-Kostenerstattung durch die Hochschule, fakultativ aber möglich. Es ist nicht erforderlich eine zusätzliche Bestätigung einer Augenärztin/eines Augenarztes beizubringen. An den „Antrag auf Gewährung einer Bildschirmbrille“ muss die Rechnung der Optikerin/des Optikers angehängt werden. Auch sollte diese/r nach Möglichkeit auf dem Antrag unterschreiben. Abschließend muss die/der Beschäftigte den Bildschirmbrillenantrag mit Rechnung über das ServiceCenter Personal beim ServiceCenter Haushalt einreichen.

Variante 2:

Die/Der Beschäftigte lässt sich augenärztlich untersuchen und erhält eine Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsbrille. Diese Bescheinigung mit angehängter Rechnung der Optikerin/des Optikers ist über das ServiceCenter Personal dem ServiceCenter Haushalt zuzuleiten.

Eine gegenseitige Bestätigung von Betriebsärztin/Betriebsarzt und Augenärztin/Augenarzt ist nicht erforderlich. Eine alleinige Bescheinigung der Optikerin/des Optikers ist dagegen nicht ausreichend. Es muss eine augenärztliche oder betriebsärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille vorliegen.

3. Kostenerstattung durch die Hochschule:

Die Wahlfreiheit der Optikerin/des Optikers wird garantiert.

Eine (Teil-)Kostenerstattung durch die Hochschule erfolgt in Höhe von maximal **175,- €**, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, dass nur für die Gläser – nicht aber für das Brillengestell – eine Kostenerstattung erfolgt.

Eine Erneuerung/Anpassung der Bildschirmarbeitsbrille ist im Durchschnitt nach vier Jahren notwendig, kann aber medizinisch auch bereits nach einem Jahr indiziert sein.

Vorstehendes gilt auch für die in der Verwaltung tätigen Beamtinnen/Beamten.

gez. Völz
Kanzler



Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Tätigkeit:		Abteilung:	
Anschrift:		Telefon:	
1. Stellungnahme des Betriebsarztes nach durchgeführtem Sehtest (U37):			
Eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmbrille) nach § 6 BildscharbV erscheint erforderlich		☐ ja ☐ nein	
Entfernung der Augen zu:			
Bildschirm in cm:		Tastatur bzw. Leseabstand in cm:	
Bei Erfordernis (z.B. Publikumsverkehr) zusätzliche Sehtfernung in m:			
Bemerkungen:			
		Stempel	Datum und Unterschrift
2. Stellungnahme des Optikers:			
Die neue Bildschirmbrille ist für den Alltag nicht geeignet. Sie ist keine Universalbrille. Sie hat entspiegelte und ungetönte Gläser. Die Sehbereichsbreite ist erweitert und in der Höhe so angeordnet, dass die Bildschirmarbeit bei normaler Kopfhaltung möglich ist. Die Brillenwerte wurden gem. MedProdG dokumentiert.			
Bemerkungen:			
Rechnungskopie bitte beifügen		Stempel	Datum und Unterschrift
3. Stellungnahme der Personalabteilung:			
Es wird ein Zuschuss in Höhe von maximal		€ gezahlt.	☐ ja ☐ nein
		Stempel	Datum und Unterschrift
4. Mitarbeiter:			
		Datum und Unterschrift	